

1. Geltungsbereich

Diese Regelung betrifft alle privaten mobilen Endgeräte, insbesondere Smartphones, Smartwatches, Tablets, Wearables, Kopfhörer, Digitalkameras, GPS-Tracker sowie weitere internetfähige Geräte, mit denen Fotos, Videos, Tonaufnahmen oder Online-Inhalte erstellt bzw. genutzt werden können.

2. Grundsätze

- (1) Die Schule ist ein Lern- und Lebensraum, der Konzentration, soziale Interaktion, Bewegung und ein gesundes Miteinander fördern soll.
- (2) Private mobile Endgeräte dürfen **nur nach ausdrücklicher Anweisung der Lehrkraft** genutzt werden.
- (3) Die Nutzung kann aus pädagogischen Gründen jederzeit eingeschränkt oder untersagt werden.

3. Mitführen und Verwahrung

- (1) Das Mitbringen privater mobiler Endgeräte ist erlaubt; sie müssen jedoch grundsätzlich **ausgeschaltet** und **nicht sichtbar** in der Schultasche oder am Körper verwahrt werden. In den Jahrgängen 7 -10 verbleiben mitgebrachte Smartphones während der Unterrichtszeit in den „Handy-Hotels“.
- (2) Smartwatches müssen während des gesamten Aufenthalts auf dem Schulgelände **nicht sichtbar in der Schultasche** verwahrt werden und sich zusätzlich **im Schulmodus befinden**. Eine Mithör- oder Aufnahmefunktion ist ausdrücklich verboten.

4. Nutzung im Unterricht

- (1) Eine Nutzung privater mobiler Endgeräte im Unterricht ist **nur auf ausdrückliche Anweisung der Lehrkraft** zulässig.
- (2) Private Nutzung im Unterricht (Kommunikation, Social Media, Spiele, Musik, Fotos o. Ä.) ist untersagt.

5. Nutzung in Pausen und im Schulgebäude

- (1) Das Schulgelände ist eine **endgerätefreie Zone**. Private mobile Endgeräte dürfen in allen Pausen, Übergangszeiten und im Ganztag **nicht genutzt** werden.

(2) Nur in begründeten Ausnahmefällen (Notfälle, Gesundheitsgründe, individuelle Absprachen) kann eine Nutzung im Beisein einer Lehrkraft oder im Sekretariat erfolgen.

6. Nutzung auf Ausflügen und Schulfahrten

(1) Die Nutzung privater mobiler Endgeräte wird vor jeder Fahrt mit den Erziehungsberechtigten und der Klasse verbindlich vereinbart.

(2) Möglich sind:

- vollständiger Verzicht auf Mitnahme,
- zeitlich begrenzte Nutzung,
- Nutzung nur in Notfällen,
- Nutzung für pädagogische Projekte (z. B. Fotodokumentation).

7. Nutzung in Prüfungssituationen

(1) In Prüfungen sind private mobile Endgeräte grundsätzlich untersagt.

(2) Geräte müssen vor Prüfungsbeginn ausgeschaltet und wie von der Lehrkraft vorgegeben verwahrt werden.

(3) Bereits das Mitführen eines Geräts während einer Prüfung kann als **Täuschungsversuch** gewertet werden.

8. Foto-, Video- und Tonaufnahmen

(1) Das Anfertigen oder Verbreiten von Foto-, Video- oder Tonaufnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen ist verboten.

(2) Verstöße können strafrechtlich relevant sein.

9. Maßnahmen bei Verstößen

(1) Verstöße gegen diese Ordnung werden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geahndet.

(2) Folgendes gestuftes Vorgehen ist vorgesehen:

1. Erstverstoß

- Ermahnung durch Lehrkraft
- kurzes Gespräch über die Regel

2. Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß

- Einbehaltung des Geräts bis Unterrichtsende

- Abholung durch Erziehungsberechtigte
- persönliches Abholgespräch

3. Verstöße mit strafbarem Charakter

- sofortige Information der Schulleitung
- Sicherung des Geräts (ohne Einsicht in Inhalte)
- Weitergabe an Polizei bei strafrechtlichem Verdacht

(3) Eine Durchsicht privater Daten oder Inhalte ist grundsätzlich unzulässig.

10. Besondere Bedarfe

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder anderer besonderer Voraussetzungen auf mobile Endgeräte angewiesen sind, erhalten individuelle Ausnahmen auf Antrag.